



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 7

3. Jahrgang

Gelsenkirchen, 07.04.2017

Inhalt:

Richtlinie für die Übertragung von Dienstleistungen in der wissenschaftlichen Lehre
an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

106



Richtlinie für die Übertragung von Dienstleistungen in der wissenschaftlichen Lehre an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Präambel

Mit dem Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 16.09.2014 ist an den Fachhochschulen die Möglichkeit eröffnet worden, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärker in die Lehre einzubinden. An der Westfälischen Hochschule ist beabsichtigt, diese Option sowohl als Instrument der Personalentwicklung als auch für Maßnahmen zur Förderung der Forschung zu nutzen.

§ 1 Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Lehre

Nach § 45 II S. 1 HG übernehmen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter anderem in der Lehre wissenschaftliche Dienstleistungen. Neben der Betreuung und Anleitung von Studierenden insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen können ihnen weitere Dienstleistungen in der Lehre übertragen werden. Gemäß § 45 II S. 2 HG kann sich das auch auf die Übertragung von Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden beziehen. Insgesamt ergeben sich dabei im Kern drei Typen von Dienstleistungen in der wissenschaftlichen Lehre, die von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernommen werden können:

- **Unterstützung der Lehre:** Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Professorinnen und Professoren in der Lehre. Sie übernehmen dabei keine eigenen Lehranteile, sondern betreuen und leiten an. Die Professorinnen und Professoren sind während der Lehrveranstaltung anwesend.
- **Unselbstständige Lehre:** Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen durch die Professorinnen und Professoren entwickelte Lehrveranstaltungen nach deren Vorgaben durch. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Lehrveranstaltungen mit den Studierenden allein.

- Selbstständige Lehre: Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen selbst konzipierte Lehrveranstaltungen durch.

§ 2 Verfahren zur Beantragung von unselbstständiger und selbstständiger Lehre

(1) Dienstleistungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Form unselbstständiger Lehre stehen unter der Verantwortung von Professorinnen und Professoren. Dieser Typ Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Hinsichtlich Gegenstand, Form, Methode und Inhalt unterliegen die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weisungsbefugnis der fachlich verantwortlichen Professorinnen und Professoren. Die Übertragung unselbstständiger Lehre im Umfang von bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden ist von den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu beantragen.

(2) Dienstleistungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Form selbstständiger Lehre dürfen nur in begründeten Fällen übernommen werden. Sollen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstständige Lehraufgaben übertragen werden, so hat dies der Fachbereichsrat im Benehmen mit der fachlich zuständigen Professorin oder dem fachlich zuständigen Professor unter Darlegung des begründeten Falls zu beschließen und bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu beantragen. Bei der Darlegung des begründeten Falls ist mindestens einzugehen auf die besondere Qualifikation des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, die besondere Eignung im Hinblick auf die selbstständige Wahrnehmung von Lehraufgaben sowie die Notwendigkeit der Übertragung der Lehraufgaben zur Gewährleistung des Lehrangebots.

(3) Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die selbstständige oder unselbstständige Lehre übernehmen, wird mindestens ein Master-Abschluss (oder vergleichbar) vorausgesetzt. Abweichungen sind ausführlich zu begründen.

§ 3 Verfahren zur Übertragung von selbstständiger und unselbstständiger Lehre

(1) Die Übertragung selbstständiger und unselbstständiger Lehre erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten und wird unter den Vorbehalt des Widerrufs gestellt. Das Übertragungsschreiben wird im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch das Personaldezernat gefertigt und beinhaltet den Gegenstand, den Umfang der Übertragung und eine etwaige zeitliche Befristung der Übertragung.

(2) Die im Rahmen selbstständiger und unselbstständiger Lehre übertragenen Lehrverpflichtungen sind in der Kapazitätserhebung zu berücksichtigen und bei der Deputatserhebung einzubeziehen. Da der Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kapazitätsneutral erfolgt, kann das Lehrdeputat einzelner Professorinnen und Professoren entsprechend (zusätzlich) reduziert werden, soweit diese Aufgaben gem. § 5 Abs. 2 LVV wahrnehmen. Mindestens die Hälfte der Lehrstunden, die von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht werden, soll der Entlastung von Professorinnen und Professoren dienen, die besondere Leistungen in der Forschung erbringen.

(3) In der Umsetzung der unselbstständigen Lehre sind den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pro übertragener Lehrveranstaltungsstunde 0,5 Lehrveranstaltungsstunden für Vor- und Nachbereitung während des gesamten Semesters zu gewähren. In der Deputatserhebung werden den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 70 % und den Professorinnen und Professoren 30 % des übertragenen Lehrveranstaltungsvolumens angerechnet.

(4) In der Umsetzung der selbstständigen Lehre sind den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pro übertragener Lehrveranstaltungsstunde eine Lehrveranstaltungsstunde für Vor- und Nachbereitung während des gesamten Semesters zu gewähren. In der Deputatserhebung werden den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 100 % des übertragenen Lehrveranstaltungsvolumens angerechnet.

(5) Insgesamt erfolgt die Übernahme von Aufgaben in der Lehre im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Das ist bei der Gesamtarbeitsplanung zu berücksichtigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.04.2017 in Kraft.

Gelsenkirchen, den 06.04.2017

Für die Westfälische Hochschule
Der Präsident
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann